

**Änderungssatzung  
zur Befristung von Studiendokumenten  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 28. Juli 2004**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Hauptfächer Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie  
Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung**

Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird bis 30. April 2004 befristet:

1. Anlage 14 zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik vom 29. Mai 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S.1928),
2. Studienordnung für das Hauptfach Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. März 2003 (Amtliche Bekanntmachungen S. 9),
3. Anlage 21 zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung vom 4. März 2003 (Amtliche Bekanntmachungen S. 27).

Eine Immatrikulation in die genannten Fächer des Magisterstudienganges erfolgt letztmalig zum Sommersemester 2004. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2008 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 2**

**Nebenfächer Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie  
Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung**

Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird bis 30. September 2004 befristet:

1. Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Mai 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S.1921),
2. Anlage 15 zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik vom 29. Mai 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S.1929),

231

3. Studienordnung für das Nebenfach Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. März 2003 (Amtliche Bekanntmachungen S. 17),
4. Anlage 22 zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung vom 4. März 2003 (Amtliche Bekanntmachungen S. 29).

Eine Immatrikulation in die genannten Fächer des Magisterstudienganges erfolgt letztmalig zum Sommersemester 2004. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2008 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 3**

**Hauptfach Interkulturelle Kommunikation**

Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird bis 30. September 2004 befristet:

1. Studienordnung für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 13. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1859),
2. Anlage 13 der Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Interkulturelle Kommunikation an der Technischen Universität Chemnitz vom 13. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1873).

Eine Immatrikulation in das genannte Hauptfach des Magisterstudienganges erfolgt letztmalig zum Sommersemester 2004. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2008 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

#### **Artikel 4**

##### **Diplom-Aufbaustudiengang Berufspädagogik**

Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird bis 30. April 2004 befristet:

1. Studienordnung für den Aufbaustudiengang Berufspädagogik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 10. Januar 1995 (Amtliche Bekanntmachungen S. 263),
2. Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Berufspädagogik an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 10. Januar 1995 (Amtliche Bekanntmachungen S. 267).

Eine Immatrikulation in den genannten Studiengang erfolgt letztmalig zum Sommersemester 2004. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 31. März 2006 aufrecht erhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

#### **Artikel 5**

##### **In-Kraft-Treten**

Vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Mai 2004 sowie der Genehmigung und Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 8. Juni 2004, Az.: 3-7831-12/65-24.

Chemnitz, den 28. Juli 2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

in Vertretung

Prof. Dr. Zanger